



**Anlieferbedingungen und
Mindestanforderungen an die
Einwegtransportverpackung
- EDEKA, Netto MD und BUDNI-**

EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG
New-York-Ring 6
22297 Hamburg

Stand: Januar 2021

Inhalt

1	Anlieferbedingungen für EDEKA- / Netto MD- und BUDNI-Lagerstandorte	3
1.1	<i>Transportsicherung.....</i>	3
1.2	<i>Lagenbild</i>	3
1.3	<i>Zwischenlagen / Slip Sheet</i>	3
1.4	<i>Displays.....</i>	4
1.5	<i>Palettentypen- und -qualitäten</i>	4
1.6	<i>GS1-Transportetikett (NVE-Label)</i>	5
1.7	<i>Allgemeines zur Anlieferung</i>	5
1.8	<i>Besonderheiten bei Arzneimitteln.....</i>	5
1.9	<i>Salvatorische Klausel</i>	5
2	EDEKA/ NETTO MD Mindestanforderungen an Einwegtransportverpackungen (ETV)	6

1 Anlieferbedingungen für EDEKA- / Netto MD- und BUDNI-Lagerstandorte

1.1 Transportsicherung

- a) Eine straffe Folierung muss den Verbund zwischen Ware und Ladungsträger sicherstellen.
- b) Die Verwendung von undurchsichtiger Folie ist unzulässig. Folglich darf die Möglichkeit zur Sichtkontrolle der Ware nicht eingeschränkt werden.
- c) Die Foliensicherung darf den Gabelfreiraum der Palette nicht verdecken (Wickeln der Ware bis zur Oberkante Gabelfreiraum).
- d) $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Paletten müssen sowohl einzeln als auch im Verbund gesichert sein (z.B. Folierung oder Kartonstülper mit Sicherungsband).
- e) Die Verwendung von Klebebändern als Transport- oder Lagensicherung ist unzulässig.
- f) Bei der Verwendung von Folienhauben und Staubschutz ist darauf zu achten, dass diese straff und eng anliegend angebracht sind.

1.2 Lagenbild

- a) Sortenreine und artikelreine Anlieferung (pro Ladungsträger nur ein Artikel, keine Mischpaletten, sofern die Bestellmenge vollständige Lagen erlaubt).
- b) Flächenbündiges, komplettes Lagenbild (sofern die Bestellmenge vollständige Lagen erlaubt).
- c) Kamine und Hohlräume in den Lagen sind zu vermeiden (Verwendung von Modulmaßen).
- d) Die Höhenausrichtung aller Kolli einer artikelreinen Palette muss gleich sein.
- e) Lagenverklebung ist möglichst zu vermeiden (ist diese unverzichtbar, muss eine automatische, lagenweise Depalettierung ohne Beschädigung der Einwegtransportverpackung gewährleistet sein).
- f) Verbundstapelung ist - sofern möglich - wegen höherer Stabilität der Säulenstapelung vorzuziehen.
- g) Das Überschreiten der Palettenabmessung ist über die gesamte Palettenhöhe unzulässig.

1.3 Zwischenlagen / Slip Sheet

- a) Zwischenlagen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.
- b) Lassen sich Zwischenlagen nicht vermeiden, so gelten generell folgende Regelungen:
 - Nur einteilige Slip Sheets verwenden
 - Wenn ein Slip Sheet verwendet wird, muss dieses zwischen jeder Lage verwendet werden; auch zwischen der untersten Lage und der Palette
 - Zwischenlagen müssen ausreichende Festigkeit / Steifheit aufweisen (Vollpappe > 225 g/m² oder Wellpappe mind. D-Welle)
 - Zwischenlagen aus Papier und Folie sind unzulässig
 - Keine Löcher in den Zwischenlagen
 - Keine aufgekanteten oder überstehenden Zwischenlagen
- c) Slip Sheets als alternative Ladungsträger sind unzulässig.

1.4 Displays

- a) Der Aufbau der Displays muss auf $\frac{1}{4}$ -Paletten oder $\frac{1}{2}$ -Paletten erfolgen; $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{1}{4}$ -Einwegpaletten sind unzulässig.
- b) Die Verpackung, die Stabilität und der Schwerpunkt von einzelnen, nicht im Verbund stehende Displays muss den Anforderungen eines Einsatzes auf einer Fördertechnik bzw. einer technisch automatisierten Kommissionierung genügen.
- c) $\frac{1}{2}$ - bzw. $\frac{1}{4}$ -Displays müssen auf Europaletten (gem. Punkt 1.5) angeliefert werden. Ausnahme: Für Anlieferungen an Lagerstandorte von Netto MD gilt, dass $\frac{1}{2}$ -Paletten ohne Europalette als Trägerpalette anzuliefern sind.
- d) Kartonstülper mit Sicherungsbändern/ Folienhauben/ Stretchfolien dürfen den Gabelfreiraum der $\frac{1}{4}$ - oder $\frac{1}{2}$ -Palette nicht verdecken.
- e) Zur Sicherung der einzelnen Displays sind nur innen haftende und außen glatte Stretchfolien zu verwenden.
- f) Angelieferte Displaypaletten müssen mit einem GS1-Transportetikett analog zur Stufe 2 ausgezeichnet werden (1 Display = 1 Kolli); zusätzlich müssen außen an der Verpackung Inhalt und Sortierung angegeben sein.
- g) Die Displaykonstruktion muss in puncto Schwerpunkt und Stabilität ein sicheres Handling des Einzeldisplays vom WE Lager bis in den Markt sicherstellen.
- h) Pro Trägerpalette ist die gleiche Display-GTIN zu verwenden.

1.5 Palettentypen- und -qualitäten

- a) Anlieferungen an technisierte bzw. automatisierte Lagerstandorte müssen auf maschinengängigen, fördertechniktauglichen und hochregallagerfähigen Paletten (MFH-tauglich, mind. GS1-Qualitätsklasse B) erfolgen.
- b) Warenanlieferungen an konventionelle Lagerstandorte müssen auf tauschfähigen Europaletten erfolgen und mind. der GS1-Qualitätsklasse C entsprechen.
- c) Paletten von Poolanbietern oder andere bestimmte Ladungsträger müssen gängigen Normen und Branchenstandards entsprechen und sich ebenfalls in einem gleichwertigen, tauschfähigen Zustand befinden. In Tabelle 1 sind die von EDEKA und Netto MD akzeptierten Poolanbieter benannt.

Palettentyp	EPAL	Düsseldorfer	Chep	LPR	IPP (ehem. Paki)	Arpack
Europalette	X		X	X	X	
$\frac{1}{2}$ - Palette		X	X	X	X	
$\frac{1}{4}$ - Palette			X	X	X	X ¹

Tabelle 1: Akzeptierte Poolanbieter je Palettentyp

¹ Anlieferung auf der $\frac{1}{4}$ -Palette des Anbieters Arpack nur noch bis einschließlich 30.09.2020 möglich.

1.6 GS1-Transportetikett (NVE-Label)

- a) Paletten müssen mit dem GS1-Transportetikett (NVE/SSCC im GS1-128) ausgezeichnet sein.
- b) Gemäß GS1 Standards dürfen nur Transportetiketten der Stufe 2 (GTIN Karton u. Anzahl Kartons) verwendet werden. Detailinformationen sind dem EDEKA Leitfaden zum GS1-Transportetikett in seiner jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- c) Die Platzierung des GS1-Transportetiketts hat gemäß der GS1-Empfehlung zu erfolgen (Stirn- und Längsseite); die Barcode-Symbole müssen sich in einer Höhe von 40 bis 80 cm über dem Boden befinden (stationäre Scanner).
- d) Bei sortenreinen Vollpaletten muss das GS1-Transportetikett entsprechend auf der Folie angebracht werden; bei Sandwichpaletten unter der den Stapel umschließenden Folie.
- e) Die detaillierte Spezifikation des Transportetiketts erfolgt nach GS1-Vorgaben.
- f) Für fehlende und fehlerhafte GS1-Transportetiketten werden pauschal 2,50 € Schadensersatz pro Ersatzetikett und Palette in Rechnung gestellt.

1.7 Allgemeines zur Anlieferung

- a) Zur Durchführung einer eindeutigen Rückverfolgung bedarf es der Anlieferung/ Vereinbarung von Paletten, auf welchen kein Mindesthaltbarkeitsdatum- und/ oder Chargenübergang vorzufinden ist. So sind ausschließlich Paletten ohne einen Übergang im MHD und/ oder in der Charge anzuliefern.
- b) Das Maximalgewicht einer Palette darf 1.000 kg (inkl. Ladungsträger) nicht übersteigen.
- c) Sandwich-Paletten sind bei der Anlieferung vom Lieferanten ggf. zu vereinzeln.
- d) Das vom GH vorgegebene System zur Verwaltung von Anlieferterminen ist zu nutzen; Bei der Zeitfensterbuchung sind zwingend alle Bestellnummern und die Anzahl der Paletten auf einem Fahrzeug anzugeben.
- e) Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie sonstige einschlägige Vorschriften sind einzuhalten (Sicherheitsschuhe, Warnweste, etc.).
- f) Die standortbezogene Hausordnung (einsehbar im Anmeldepunkt, z.B. Pförtner oder Wareneingang, des jeweiligen Standortes) ist einzuhalten.

1.8 Besonderheiten bei Arzneimitteln

Bei der Anlieferung von Arzneimitteln muss die Ware an der Rampe den Vorgaben des Herstellers für Lagerung und Transport entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Temperatur (i.d.R. höchstens 25 ° C). Wenn spätestens mit der Anlieferung eine Bescheinigung des Herstellers darüber vorliegt, aus der hervorgeht, dass die bei der Anlieferung festgestellte Abweichung unbedenklich ist und dass die Ware ohne Beeinträchtigung weitere 96 Stunden in dieser Weise abweichend gelagert werden darf, ist eine entsprechende Abweichung zulässig. Wird eine solche Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt und sind bei Anlieferung die Herstellervorgaben nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.

1.9 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Anlieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar, so bleiben Wirksamkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke. § 313 BGB bleibt unbeschadet.

2 EDEKA/ NETTO MD Mindestanforderungen an Einwegtransportverpackungen (ETV)

1. Die ETV muss sicherstellen, dass bei Transport, Handling, Lagerung und Kommissionierung in der gesamten Lieferkette vom Lieferanten über den Großhandel bis in das Regal des Einzelhandels keine Ware herausfallen und/oder beschädigt werden kann.
2. Die ETV sollte leicht und selbsterklärend zu öffnen (ohne Schneiden und Reißen, klare Erkennbarkeit der Unter-/Oberseite, einfache Öffnungsmechanismen) und zu verräumen sein.
3. Zweiteilige Umverpackungen (bestehend aus Karton u. Deckel) sollten fest miteinander verbunden sein (z.B. durch Verkleben, Verhaken, Verzahnen, Reibschluss).
4. Eine hinreichende Dimensionierung und stabile Konstruktion der ETV (z.B. Modulmaße, Kartonstärke, Klebepunkte, Stapelnasen) muss für jedes Produkt sichergestellt sein.
5. Die ETV sollte eine größtmögliche Warensichtbarkeit bieten.
6. Für die optische Gestaltung gelten grundsätzlich die vertraglich festgelegte Spezifikation und die vereinbarte Qualität. Besteht keine vertragliche Regelung, so sollte die Gestaltung (z.B. innen weiß/ außen bedruckt, lackiert o. beschichtet) marktüblichen Standards entsprechen.
7. Eine enge Führung bzw. kompakter Zusammenhalt der Produkte innerhalb der ETV sollte durch diese, z.B. für den sicheren Einzeltransport auf Fördertechnik, gewährleistet sein.
8. Stapelnasen sollten auf eine Höhe von 10mm begrenzt sein.
9. Grundsätzlich sollte kein zusätzliches Einschweißen der Umverpackung mit Folie erfolgen (Ausnahme: kritische Einzelfälle wie z.B. Glasware).
10. Traystege sind ausreichend hoch auszuführen. Als Mindesthöhe bei umlaufenden Traystegen hat sich als Erfahrungswert ca. 1/3 der Produkthöhe bewährt.
11. Für unterverpackte Ware gelten die obengenannten Anforderungen generell sowohl für die Kolliverpackung als auch für den Umkarton.
12. Bei der Gestaltung und Ausführung von ETV sind Nachhaltigkeitsaspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: Verpackungsvermeidung/-einsparung ist zu präferieren. Wo dies nicht möglich ist, sollte Recyclingpapier eingesetzt werden. Ist der Einsatz von Recyclingpapier nicht möglich, da zwingend Frischfaser eingesetzt werden muss, hat diese FSC-zertifiziert zu sein.
13. Die Kennzeichnung der ETV zur Identifizierung der Ware hat nach GS1-Standards zu erfolgen. Auf dem Kolli, dem Umkarton und/oder der Umverpackung muss dessen bzw. deren GTIN in einer von einem Automaten (Scanner) lesbaren Form vorhanden sein. Für Ware mit einer besonderen Kennzeichnungspflicht (z.B. Gefahrgut, Bio-Produkte) müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle relevanten Informationen außen auf der ETV vorhanden sein.
14. Lieferantenseitig hat eine permanente Qualitätsprüfung der ETV zu erfolgen.
15. Die Eigenschaften der ETV (Funktionalität, Stabilität, Öffnungsfähigkeit) gehören zu den vertraglich zugesicherten Eigenschaften der Ware und bedürfen einer Freigabe durch EDEKA.
16. Eine Veränderung der Handels-/Sekundärverpackungseinheiten (z. B. in den Abmessungen) kann gravierende Auswirkungen auf die Prozesse im Lager haben. Aus diesem Grund müssen Änderungen frühzeitig angekündigt und mit der EDEKA abgestimmt werden. Zudem muss ein Muster der neuen ETV zwei Wochen vor Erstanlieferung der Ware oder bei Änderung der ETV den automatisierten Lagerstandorten vorgelegt werden.
17. Darüber hinaus sind die branchenüblichen Standards: GS1 Efficient Unit Load, ECR Handelsgerechte Regalverpackung und GS1 Shelf Ready Packaging zu berücksichtigen.